



**kinder**  
tages  
**pflege**

Information  
Beratung  
Vermittlung

**Musterbetreuungsvertrag  
Kindertagespflege**

Betreuungsvertrag  
in der Kindertagespflege  
zwischen

..... und .....

Erziehungsberechtigten

Kindertagespflegeperson

	<b>Seite</b>
<b>1. Tagespflegeverhältnis</b> .....	<b>3</b>
1.1 Vertragspartner .....	4
1.2 Öffentliche oder private Finanzierung .....	4
1.3 Tagespflegekind/er .....	5
<b>2. Betreuungszeiten</b> .....	<b>5</b>
2.1 Festlegungen der Betreuungszeiten .....	5
2.2 Änderung der Betreuungszeiten .....	6
<b>3. Besondere Regelungen</b> .....	<b>6</b>
3.1 Öffentlich finanzierte Kindertagespflege .....	6
3.2 Privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse .....	7
3.2.1 Betreuungsentgelt .....	7
3.2.2 Urlaub / Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes .....	7
<b>4. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
4.1 Änderungsmitteilungen .....	8
4.2 Beendigung des Pflegeverhältnisses .....	8
4.3 Arztbesuche und Medikamente .....	7
4.4 Sichere Beförderung des Tagespflegekindes .....	8
4.5 Krankheit der Tagespflegeperson .....	7
4.6 Krankheit des Tagespflegekindes .....	9
<b>5. Versicherungen</b> .....	<b>8</b>
5.1 Unfallversicherung .....	9
5.1.1 Öffentlich finanzierte Kindertagespflege .....	9
5.1.2 Privat finanzierte Kindertagespflege .....	9
5.2 Haftpflichtversicherung .....	9
<b>6. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten / Auskunftspflicht</b> .....	<b>10</b>
<b>7. Zusätzliche Vereinbarungen</b> .....	<b>9</b>
<b>8. Bildungsdokumentation</b> .....	<b>11</b>
<b>9. Schweigepflicht</b> .....	<b>10</b>
<b>10. Gesundheitsvorsorge (Rauchverbot)</b> .....	<b>10</b>
<b>11. Sonstiges</b> .....	<b>10</b>
<b>12. VOLLMACHT</b> .....	<b>11</b>

- Anhang:**
- 1 Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
  - 2 Berliner Eingewöhnungsmodell
  - 3 Kündigung des Betreuungsplatzes
  - 4 Bescheinigung zur Medikamentenvorgabe
  - 5 Einverständniserklärung zur Hundehaltung
  - 6 Umgang bei Zeckenbissen

# 1. Tagespflegeverhältnis

## 1.1 Vertragspartner

Zwischen der Tagespflegeperson – nachfolgend Tagespflegeperson genannt –

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon, privat \_\_\_\_\_

Telefon, mobil \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

und

Sorgeberechtigte/r	Frau	Herr
Name		
Vorname		
Anschrift		
Telefon, privat		
Telefon, dienstlich		
Telefon, mobil		
E-Mail-Adresse		

Sorgeberechtigt sind:  beide Elternteile  Mutter  Vater  Sonstige

wird folgendes vereinbart:

1.2  Öffentliche oder  private Finanzierung

### 1.3 Tagespflegekind/er

Für das/die nachfolgend genannte/n Kind/-er übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung und Betreuung im Sinne des § 23 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 17 und 22 KiBiz (s. Anhang).

1. Name: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

2. Name \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

3. Name \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Der Masernimpfschutz des Kindes wurde per Vorlage des Impfbuches nachgewiesen und liegt vor.

## 2. Betreuungsangebot

### 2.1 Festlegungen der Betreuungszeiten

Die Tagespflege beginnt am \_\_\_\_\_ mit den vollen genehmigten Stunden und findet statt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Sorgeberechtigten (bitte arbeits- u. versicherungsrechtliche Bestimmungen beachten)
- in folgenden Räumen: \_\_\_\_\_

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII liegt vor.

Als Betreuungszeiten werden verbindlich vereinbart:

Wochentage	Uhrzeiten:		Stunden täglich
	Von	Bis	
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
<b>Wochenstunden insgesamt:</b>			

Bei einer Wechselschicht wird ein gesonderter Plan erstellt, der dem Vertrag als Anhang beigefügt wird.  
Die Eingewöhnungsphase beginnt voraussichtlich am \_\_\_\_\_ und wird in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson verbindlich besprochen und durchgeführt.

**Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das/die o.g. Kind/er vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch einen Personensorgeberechtigten zu betreuen und zu beaufsichtigen.**

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zum **pünktlichen** Bringen und Abholen des Kindes/der Kinder. Wird das Kind/die Kinder von einer anderen Person als den Sorgeberechtigten abgeholt, so ist dies beim Bringen des Kindes/der Kinder der Tagespflegeperson schriftlich mitzuteilen. Diese Person **muss** der Tagespflegeperson persönlich bekannt sein.

Außer von den Sorgeberechtigten darf das Kind abgeholt werden von:

**Name:** **Anschrift:** **Tel. Nr.:**

---

---

#### **Besonders zu beachten:**

Die Tagespflegeperson hat folgende Auffälligkeiten, gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien, Behinderungen) bzw. Erkrankungen des Kindes/der Kinder zu berücksichtigen:

---

---

---

## **2.2 Änderung der Betreuungszeiten**

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. (zum 1. des Folgemonats)

Der Antrag auf Erhöhung des Aufwendungsersatzes bei einer Finanzierung durch das örtliche Jugendamt ist von den Sorgeberechtigten immer im Voraus schriftlich zu stellen. Eine Kostenübernahme tritt erst im folgenden Monat ein.

Dem Antrag auf Änderung ist immer ein Nachweis des/der Arbeitgebers / Schule / Hochschule / Ausbildungsstätte usw. über die dauerhaft veränderte Arbeitszeit/Schulzeit/Studienzeit beizufügen.

## **3. Besondere Regelungen**

### **3.1 Öffentlich finanzierte Kindertagespflege**

Als Basis für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege gelten für beide Vertragsparteien die Inhalte der Richtlinien über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und die Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Die Tagespflegeperson erhält für die Kindertagespflege einen Aufwendungsersatz, der sich nach den jeweiligen Tagespflegesätzen des örtlichen Jugendamtes richtet. Gemäß § 23 Abs.1 S.3 sind weitere

Zuzahlungen an die Tagespflegeperson mit Ausnahme der in den aktuellen Richtlinien der Stadt Viersen genannten Fälle (z.B. Essensgeld), nicht erlaubt

Das örtliche Jugendamt erhält von der Tagespflegeperson eine Ausfertigung dieses Betreuungsvertrages.

### 3.2 Privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse

#### 3.2.1 Betreuungsentgelt

Für die Betreuung des Kindes wird ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro von den Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt.

Das Betreuungsgeld wird zum \_\_\_\_\_ überwiesen, und zwar auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN : \_\_\_\_\_

BIC : \_\_\_\_\_

Im Betreuungsentgelt **nicht** enthalten sind in der Regel: spezielle Baby- und Kindernahrung, Windeln, Fahrtkosten, Ausflüge, Übernachtungen, Ersatzkleidung.

Zusatzleistungen (z. B. regelmäßige Fahrten) müssen gesondert durch die/den Sorgeberechtigten nach vorheriger Absprache mit der Tagespflegeperson finanziert werden.

Folgende Vereinbarung wird diesbezüglich zwischen den Vertragsparteien geschlossen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### 3.2.2 Urlaub / Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes

Im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit hat die Tagespflegeperson keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Im Rahmen der Kindertagespflege werden der Tagespflegeperson, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr unabhängig vom Entstehungsgrund finanziert. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend.

Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte stimmen die betreuungsfreien Zeiten (Jahresurlaub) **frühzeitig** oder im gegenseitigen Einvernehmen kurzfristig miteinander ab, mindestens drei Monate im Voraus.

Abweichende Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 4 . Allgemeine Bestimmungen

### 4.1 Änderungsmitteilungen

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen umgehend gegenseitig anzuzeigen und diese ebenfalls an das örtliche Jugendamt weiterzuleiten.

### 4.2. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird der Vertrag innerhalb der ersten vier Wochen seiner Laufzeit gekündigt, tritt die Kündigung zum Ende des laufenden Monats in Kraft.

In den letzten drei Monaten vor der Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung ist eine Kündigung des Kindertagespflegeverhältnisses nur mit Wirkung zum 31.07. des jeweiligen Jahres möglich.

Das örtliche Jugendamt ist bei Beendigung des Vertrages umgehend von den Sorgeberechtigten schriftlich zu informieren. (siehe Kopie im Anhang)

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe oder Gründen der Vertragsverletzung ist eine außerordentliche Kündigung zu jeder Zeit möglich. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

In einem solchen Fall ist das örtliche Jugendamt **unverzüglich** einzuschalten und über die Gründe zu informieren.

### 4.3. Arztbesuche und Medikamente

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

Ist die Einnahme eines Medikamentes zur Beendigung einer medizinischen Behandlung, bzw. bei chronischen Erkrankungen unbedingt erforderlich, so ist eine vom behandelnden Arzt unterschriebene Bescheinigung der Tagespflegeperson vorzulegen. (siehe Kopie im Anhang)

Hat das Kind am Betreuungstag Medikamente bekommen, ist die Tagespflegeperson unaufgefordert davon zu unterrichten. Der Beipackzettel der betreffenden Mittel ist bei ihr zu hinterlegen, damit sie im Falle des Auftretens von Komplikationen oder Auffälligkeiten einem Arzt über das verabreichte Medikament Auskunft geben kann.

### 4.4 Sichere Beförderung des Tagespflegekindes

Die Tagespflegeperson darf das Kind während der Betreuungszeit

- auf dem Fahrrad bzw. in einem Fahrradanhänger befördern,
- in einem Pkw befördern oder
- öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind nur in einem geeigneten Kindersitz angeschnallt zu transportieren.



## **4.5 Krankheit der Tagespflegeperson**

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson trägt diese dafür Sorge, dass die Sorgeberechtigten und das Jugendamt unverzüglich benachrichtigt werden. Über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist zu informieren.

Bei Krankheiten in der Familie der Tagespflegeperson muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine Betreuung stattfinden kann. Grundlage für diese Entscheidung sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, welches beiden Parteien bekannt ist.

Im Krankheitsfalle der Betreuungsperson ist eine Vertretung wie folgt geregelt

---

---

## **4.6 Krankheit des Tagespflegekindes**

Bei einer Erkrankung des Tagespflegekindes verpflichten sich die Sorgeberechtigten, unverzüglich die Tagespflegeperson zu benachrichtigen. Bei ansteckenden Krankheiten und Krankheiten, die aufwändiger Pflege bedürfen, ist es Aufgabe der Eltern, selbst für die Betreuung und Versorgung des Kindes zu sorgen.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung kranker Kinder abzulehnen.

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung veranlassen zu dürfen und hinterlegen eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte (s. Anlage: Vollmacht).

Hinweis: Berufstätige Sorgeberechtigte haben bei Erkrankung des Kindes Anspruch auf Sonderurlaub, nähere Informationen erteilen Krankenkasse und Arbeitgeber.

## **5. Versicherungen**

### **5.1 Unfallversicherung**

#### **5.1.1 Öffentlich finanzierte Kindertagespflege**

Versicherungsschutz für das Tagespflegekind besteht bei der Landesunfallkasse NRW, wenn die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII hat und die Vermittlung des Kindes/der Kinder durch das örtliche Jugendamt erfolgte.

#### **5.1.2 Privat finanzierte Kindertagespflege**

Unversichert sind privat zustande gekommene Betreuungsverhältnisse ohne Beteiligung des Jugendamtes bzw. einer Fachberatungsstelle, unabhängig von einer Erlaubnis der Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII.

### **5.2 Haftpflichtversicherung**

Schäden (Personen- oder Sachschäden), die die Tagespflegeperson dem Tagespflegekind zufügt bzw. Schäden bei Dritten, die aufgrund der Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Tagespflegeperson entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherung) der Tagespflegeperson abgedeckt. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.

Hinweis - zu Schäden im Haushalt der Tagespflegeperson durch Kinder unter sieben Jahren:

Schäden, die durch das Kind/die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt, sofern es/sie das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben. Eine Haftung des Kindes/der Kinder selbst oder seiner Eltern scheidet in diesem Fall aus.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass in deren privaten Familienhaftversicherung der Zusatz „Mitversicherung eines deliktunfähigen Kindes“ aufgenommen ist.

ja  nein

Wenn die Tagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden, kann es nach den Umständen des Falles unbillig sein, dass die Tagespflegeperson diesen Schaden alleine tragen muss.

Es werden hierzu folgende Vereinbarungen getroffen:

---

## **6. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten / Auskunftspflicht**

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind. (§8a,§43 Abs.3 SGBVIII)

In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Erziehung und Förderung des Kindes/der Kinder betreffen, statt.

**Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.**

## **7. Zusätzliche Vereinbarungen**

Zu folgenden Themen werden besondere Vereinbarungen getroffen:

Das Fotografieren des Kindes außerhalb der Bildungsdokumentation regeln die Vertragspartner im Einzelfall.

Teilnahme an Ausflügen, Veranstaltungen außerhalb der Kindertagespflegestelle, Benutzung von öffentlichen Spielplätzen, Besuch von Spielgruppen

---

Ernährung, Süßigkeiten etc.:

---

Fiebermessen ist erlaubt:  ja  nein wenn ja, wie \_\_\_\_\_

Einverständniserklärung zur Hundehaltung und zur Behandlung von Zeckenstichen werden auf einem separaten Blatt getroffen und als Anlage beigefügt.

Die Sorgeberechtigten stellen der Tagespflegeperson zur Verfügung:

- Windeln
- Windelsack
- Nahrungsmittel
- Pflegemittel
- Kleidung zum Wechseln/Hausschuhe/Matschhose/Gummistiefel usw.
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Waschen/Instandsetzung von Kleidung obliegt den Sorgeberechtigten.

Spielzeug wird im Allgemeinen von der Tagespflegeperson gestellt.

## **8. Bildungsdokumentation**

In § 13 KiBiz wird die Förderung der kindlichen Entwicklung verpflichtend geregelt. In der Zeit der Betreuung in der Kindertagespflegestelle soll deshalb analog zu § 13 b KiBiz für jedes Kind eine Bildungsdokumentation geführt werden. Grundlage der Bildungsdokumentation ist demnach eine regelmäßige, alltagsintegrierte, wahrnehmende und individuelle Beobachtung und deren Auswertung. Die Entwicklungsschritte der Kinder sollen in den Bereichen Motorik, Sprache, Sozialverhalten und kognitive Entwicklung beobachtet und ausgewertet werden.

Aus der Bildungsdokumentation sollen sich die Ziele für die individuelle pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson ergeben.

Die Bildungsdokumentation bildet die Grundlage der Elterngespräche.

Das Jugendamt prüft die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags und schlägt ein einheitliches Beobachtungsinstrument vor.

Die Eltern haben jederzeit das Recht Einblick in die Dokumentation zu nehmen. Sie wird den Eltern beim Ausscheiden aus der Kindertagespflegestelle ausgehändigt.

Bestandteil der Dokumentation können auch Fotos oder Videoaufnahmen sein. Bei der Aufnahme des Kindes müssen die Eltern der Führung der Dokumentation schriftlich zustimmen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Hieraus entstehen den Eltern keinerlei Nachteile. Für diesen Fall und beim Ende der Betreuung ist den Eltern die Dokumentation auszuhändigen.

## **9. Schweigepflicht**

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind (§ 8a, § 43 Abs.3 SGBVIII)

## **10. Gesundheitsvorsorge (Rauchverbot)**

Gemäß § 10 Abs. 4 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) ist das Rauchen in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, nicht gestattet.

Es wird folgende zusätzliche Vereinbarung getroffen:

## 11. Sonstiges

Streichungen/Änderungen einzelner Vertragsselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile.

Weitere vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Viersen,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson

## 12. VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

.....  
Name des/der Sorgeberechtigten

wohnhaft in .....

als Sorgeberechtigte des Kindes

Name .....geb. am.....

Frau/Herrn.....

Name der Tagespflegeperson

wohnhaft in .....

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

.....  
Ort

Datum

.....  
Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anschrift des Arztes:.....  
.....

Anschrift des Zahnarztes:.....  
.....

Anschrift des Krankenhauses: .....

Im Notfall darf die Tagespflegeperson neben den Eltern folgende Personen benachrichtigen:

Name

Anschrift

Telefon-Nr.

.....  
.....